

oder wirtschaftsleitenden Organen, von gesellschaftlichen Organisationen oder aus der Bevölkerung;

- bisher erarbeitete Untersuchungsergebnisse, insbesondere in dem konkreten Ermittlungsverfahren, wie Aussagen von Beschuldigten und Zeugen, gesicherte andere Beweismittel sowie Überprüfungsergebnisse;
- deliktsspezifisches Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere die Sachkenntnisse des Untersuchungsführers;
- gesicherte Erkenntnisse und Hintergrundinformationen über Pläne, Absichten und Erscheinungsformen feindlicher Tätigkeit, dabei angewandter Methoden und Mittel usw.

Bei der Analyse der Ausgangsinformationen ist die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit strikt zu wahren. Das erfordert:

- die Gesamtheit der mit dem Ziel und dem Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang stehenden, vorhandenen Informationen in die Analyse einzubeziehen; es dürfen keine vorhandenen Informationen willkürlich oder aus Schludrigkeit unbeachtet bleiben;
- sich den konkreten Inhalt der Ausgangsinformationen umfassend und gründlich zu erschließen;
Es geht also nicht an, sich vage zu erinnern, im OV etwas gelesen zu haben und auf einer diffusen Vorstellung davon aufzubauen. Es ist unumgänglich, die Ausgangsinformationen gründlich zu studieren und während der Vernehmung jederzeit verfügbar zu haben;
- die vorhandenen Ausgangsinformationen allseitig und unvoreingenommen einzuschätzen, insbesondere sowohl be- als auch entlastende Aspekte sowie Lücken und Widersprüche zu erkennen.